



Statuten

verabschiedet an der Generalversammlung vom 6. April 2002 in Bern

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen: «culturanova»

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Culturanova ist ein gemeinnütziger Verein für Kultur und Begegnung. Culturanova unterstützt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel mit Kunst, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit. Culturanova fördert innovative Kunst- und Kulturprojekte für mehr Toleranz, eine nachhaltige Entwicklung und eine gerechtere, solidarische Welt. Culturanova ist gegen jede Form von Ausgrenzung, Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft.

Culturanova unterstützt junge Kunst- und Kulturschaffende, insbesondere auch aus anderen Kulturkreisen und aus benachteiligten Randgruppen.

Culturanova betreibt Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen: weltweiter Kulturdialog, Kulturaustausch, Integrationsarbeit von jungen, behinderten und ausgegrenzten Menschen.

Artikel 3 Tätigkeiten

Culturanova erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Organisation von Auftrittsmöglichkeiten, Veranstaltungen, Begegnungen und Projekten in den Bereichen Kunst, Kulturaustausch, Integrationsarbeit und nachhaltige Entwicklung.
- Förderung und Beratung von jungen Kunst- und Kulturschaffenden
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Themenbereichen.

Culturanova sucht bei seinen Aktivitäten eine enge Zusammenarbeit mit:

- Kunst- und Kulturschaffenden aus aller Welt
- privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland
- Behörden sowie der Privatwirtschaft

Artikel 4 Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert culturanova durch

- Spenden
- Beiträge von Institutionen und Firmen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Quellen.

Artikel 5 Gemeinnützigkeit

Culturanova ist ein gemeinnütziger Verein.

Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

Artikel 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele von culturanova unterstützt.

Der Vorstand kann neue Vereinsmitglieder aufnehmen und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt im Minimum Fr. 20.– und im Maximum Fr. 50.–. Der Verein kann auf die Erhebung der Mitgliederbeiträge verzichten. Er wird gemäss Art. 4 finanziert.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Damit ein Austritt gültig ist, muss er bis spätestens am 30. November beim Vorstand eingetroffen sein.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet, ohne Angabe von Gründen, der Vorstand. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen.

Der Vorstand kann im weiteren die Einsetzung folgender Organe beschliessen

- ein Sekretariat
- einen «Beirat»

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen: Sie kann auch durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren;
- Die Wahl von zwei Revisorinnen für die Amtsdauer von je einem Jahr;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung;
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgets;
- Änderung der Statuten;
- Anträge von Mitgliedern: Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei culturanova und bei anderen Organisationen;
- Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Sinne von Artikel 15.

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Davon ausgenommen sind Artikel 14 und 15.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Seine Tätigkeiten sind insbesondere:

- Allgemeine Geschäftsführung, sofern sie nicht einem Sekretariat übergeben wird;
- Festlegung der Ausgestaltung der Tätigkeiten von culturanova im Rahmen des Vereinszweckes;
- Besetzung des Sekretariats und Wahlen in den Beirat, sofern diese Gremien beschlossen werden;
- Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über grosse Anlässe im In- und Ausland;
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Neben den schriftlich angekündigten Taktanden können die anwesenden Vorstandsmitglieder weitere Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Das vorsitzende Vorstandsmitglied ist im Normalfall die Präsidentin/der Präsident. Andernfalls wird es vom Vorstand für die Sitzung gewählt. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig, nach Ankündigung mindestens eine Woche vorher, von der Präsidentin/vom

Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Artikel 10 Revisorinnen

Die RevisorInnen prüfen die Rechnungsführung, die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Sekretariat

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Sekretariats als geschäftsführendes Organ des Vereins beschliessen.

Das Sekretariat nimmt alle für den normalen Betrieb eines Vereines notwendigen Tätigkeiten wahr. Die leitende Person des Sekretariats nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Die Mitglieder des Sekretariats werden nach Möglichkeit für ihre Arbeit bezahlt.

Artikel 12 Beirat (= Konsultativ-Vorstand)

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen.

Der Beirat dient der fachlichen und publizistischen Unterstützung des Vereins. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich in irgend einer Weise für den Vereinszweck eingesetzt haben und dazu bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen den Verein culturanova intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 15 jederzeit ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Artikel 15 Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vermögen ist einem an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, den Zielen von culturanova dienenden, gemeinnützigen Verein oder einer solchen Stiftung zu übertragen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Bern, 6. April 2002

Die Vorstandsmitglieder:

Anna Kohler, Zofingen – Veronika Kisling, Basel – Claude Haltmeyer, Bern